

**STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF**



BERICHT

LRH 57 V 3 – 2002/8

**Überprüfung der Gebarung der
Tierseuchenkasse des Landes Steiermark**

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	1
2. RECHTSGRUNDLAGEN.....	2
3. GEBARUNG	5
3.1. Betriebsvermögensvergleich	8
3.2. Rücklagenbildung.....	10
3.3. Bilanzstruktur, Gewinn- und Verlustrechnungen.....	15
4. EINNAHMEN DER TIERSEUCHENKASSE.....	21
4.1. Pflichtbeiträge der Tierbesitzer	21
4.2. Ertrag der angelegten Mittel.....	24
4.3. Kostenbeiträge des Bundes.....	25
5. AUFWENDUNGEN DER TIERSEUCHENKASSE.....	26
5.1. Medikamente	27
5.2. Honorare für Tierärzte	27
5.3. Entgelte für Untersuchungen der Bundesanstalten	28
5.4. Beihilfen an Tierbesitzer	29
6. EINHEBUNG DER BEITRÄGE.....	32
7. SONDERPROGRAMM – BVD/MV BEKÄMPFUNG.....	35
8. ZUKUNFT DER TIERSEUCHENKASSE	45
9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	51

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Die **Tierseuchenkasse** ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung der Fachabteilung 8C – Veterinärwesen (Veterinärdirektion) zugeordnet, die wiederum zur Abteilung 8 – Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit gehört.

Schwerpunkte dieser Prüfung waren

- * die Bestandsgrundlagen,
- * die Gebarung der letzten Jahre und
- * die Ablauforganisation.

Die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wurden vom Vorstand der Fachabteilung 8C und den befassten Mitarbeitern erteilt bzw. zur Verfügung gestellt.

Zum gegenständlichen Bericht haben

- *der für die Tierseuchenkasse zuständige Landesrat Herr Erich Pörtl und*
- *der Landesfinanzreferent Landesrat Herr Dipl.-Ing. Herbert Paiert*

Stellungnahmen abgegeben.

Die zu den einzelnen Berichtsteilen formulierten Stellungnahmen wurden im jeweiligen Prüfabschnitt eingearbeitet.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Eine Legaldefinition des Begriffes Tierseuche besteht nicht. Allerdings listen das Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, und zahlreiche dazu erlassene Verordnungen exemplarisch Tierseuchen – unter anderem auch BSE (BSE-Verordnung, BGBl. Nr. 389/1991) – auf. Nach der allgemeinen naturwissenschaftlichen Auffassung liegt eine Seuche dann vor, wenn eine Krankheit auftritt, die auf natürlichem Weg mittelbar oder unmittelbar durch ein übertragenes Agens ausgelöst wird und vermehrt am selben Ort und zur selben Zeit auftritt.

Die im Tierseuchengesetz geregelten Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung von Tierseuchen fallen unter den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG „Veterinärwesen“ und sind daher in **Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache**. Im Bereich der Länder wird die Vollziehung dieser Angelegenheiten im Sinne Art. 102 B-VG in mittelbarer Bundesverwaltung ausgeübt.

Die gesetzliche Grundlage für die Errichtung der Tierseuchenkasse bildet das Landesgesetz vom 8. Juni 1949 LGBl. Nr. 38/1949 i. d. F. der Gesetze LGBl. Nr. 6/1957, 9/1981 und 80/1995 betreffend die Errichtung einer Tierseuchenkasse zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zu deren Bekämpfung (**Tierseuchenkassengesetz**).

Nach § 1 leg.cit. wird die Landesregierung ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben der Tierseuchenkasse Beiträge einzuheben. Diese bilden ein **zweckgebundenes Sondervermögen** des Landes, welches vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 8C – Veterinärwesen

(Veterinärdirektion), verwaltet wird. Die Gebarung der Tierseuchenkasse wird im Rechnungsabschluss des Landes ausgewiesen.

Beitragspflichtig sind alle Eigentümer von Rindern. Die **Landesregierung** kann bei Vorliegen **eines überwiegenden Interesses** der Landwirtschaft beschließen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes hinsichtlich **Beitragspflicht und Leistungen** auch auf **andere Haustiere** Anwendung finden.

Die Steirische Tierseuchenkasse ist traditionell auf Rinder abgestellt, da im wesentlichen Verluste durch bestimmte Rinderseuchen entschädigt werden sollten.

Wie aus verschiedenen Protokollen über die Sitzungen des Beirates der Tierseuchenkasse zu entnehmen ist, wurde mehrmals angeregt, auch Schweine in die Tierseuchenkasse mit einzubeziehen. Bei Schweinen war jedoch nicht an Beihilfen für verendete Tiere gedacht, sondern an die Finanzierung von allgemeinen Gesundheitsprogrammen.

Die **Tierseuchenkasse** ist für nachstehende **Leistungen** bestimmt:

- a) Gewährung von Beihilfen für Verluste an Rindern, für welche der Bund nach den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177 i. d. g. F. keine oder nicht die volle Entschädigung leistet.
- b) Übernahme von Kosten für Vorbeuge-, Heil- und andere Maßnahmen zur Bekämpfung von Seuchen und Krankheiten bei Rindern, der Kosten von Untersuchungen in Tierseuchenangelegenheiten – sofern die Kosten nicht aufgrund des in lit. a) genannten Gesetzes oder anderer einschlägiger Gesetze vom Bund zu tragen sind – und der Kosten zur Bekämpfung tierzuchthemmender Krankheiten.

Die entsprechenden **Durchführungsbestimmungen** sind in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 1972 LGBl. Nr. 59/1972 i. d. F. LGBl. Nr. 43/1977, 13/1979, 59/1980, 13/1983, 85/1987, 29/1988 und 79/2000 geregelt. Gemäß § 4 dieser Durchführungsverordnung trägt die Kosten der Verwaltung der Tierseuchenkasse das Land. Der Sachaufwand und die Reisekosten werden jedoch aus Mitteln der Tierseuchenkasse bestritten. In den §§ 5 und 6 ist der **Beihilfenanspruch** bzw. **Leistungskatalog** der Tierseuchenkasse spezifiziert.

Aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Abs. 2 des Tierseuchenkassengesetzes setzt die Steiermärkische Landesregierung alljährlich die Tierseuchenkassenbeiträge und Beihilfensätze nach Anhören der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft fest.

Die Einhebung der Tierseuchenkassenbeiträge auf Basis der Viehzählung ist an die Gemeinde delegiert. Nach Einbehaltung einer Vergütung in der Höhe von 4% der Beitragssumme ist der verbleibende Betrag von den Gemeinden an die Tierseuchenkasse abzuführen.

3. GEBARUNG

Die **wesentlichen Gebarungsgrundsätze** nach dem Tierseuchengesetz sind :

- Ermächtigung der Landesregierung zur Einhebung von Beiträgen zur Aufgabenerfüllung der Tierseuchenkasse.
- Klassifizierung der eingehobenen Tierseuchenkassenbeiträge als zweckgebundenes Sondervermögen des Landes.
- Betrauung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit der Verwaltung dieses Vermögens.
- Verpflichtung, die Gebarung der Tierseuchenkasse im Rechnungsabschluss des Landes auszuweisen.

Im § 4 lit. c der Durchführungsverordnung zum Tierseuchengesetz vom 26. Juni 1972 wird u.a. präzisiert, dass zu den ordentlichen Einnahmen auch der **Zinsertrag der angelegten Mittel** zu rechnen ist. Damit ist klargestellt, dass die Gebarung der Tierseuchenkasse über eine reine Kassenführung bzw. das Halten einer Liquiditätsreserve hinausgeht. Überschüsse sind demnach nicht Zufallsergebnisse oder gar Ausdruck eines verfehlten kostenmäßigen Ausgleiches, sondern Ausfluss der gesetzlich auferlegten Risikokapitalvorsorge. Damit tritt eine ertragsorientierte Vermögensverwaltung hinzu, die auch die in den Rechnungsabschlüssen des Landes gewählte Qualität der Jahresabschlüsse mit Bilanz und GuV-Rechnung rechtfertigt, obgleich die Verwaltung eigenen Vermögens in der Regel keine steuerpflichtige Tätigkeit darstellt.

Die umseitige Darstellung geht jeweils vom Zahlungsmittelbestand laut Buchhaltung (Kassahilfskonto und Verwahrkonto) am Jahresanfang aus, macht die während des Jahres in der Buchhaltung der Tierseuchenkasse erfassten Einzahlungs- und Auszahlungsströme komprimiert sichtbar, um schlussendlich zum direkt verfügbaren Zahlungsmittelbestand am Jahresende zu gelangen. Die Gebarungsdarstellung stellt, ohne selbst noch den qualitativen Anforderungen einer Periodisierung zu genügen, die kontrolltechnische Verbindung zwischen der laufenden Buchhaltung und dem Jahresabschluss der betrachteten Jahre dar.

Die **Gebarung der Tierseuchenkasse** weist in den Jahren 1997 bis 2001 folgende Entwicklung auf:

Gebarung Tierseuchenkasse (1997 bis 2001):

Rechnungsjahr *)	1997	1998	1999	2000	2001
Zahlungsmittelbestand per 1.1.	3.250.758,75	535.963,86	5.934.473,16	5.064.566,58	18.900.786,42
Einzahlungen:					
Pflichtbeiträge der Tierbesitzer	4.334.526,23	4.245.487,60	4.056.494,59	3.972.113,02	3.939.667,83
Ertrag der angelegten Mittel	1.329.935,00	1.159.613,00	978.446,40	626.863,20	853.220,00
Kostenbeiträge des Bundes	310.815,00	141.450,00	74.535,00	74.030,00	29.350,00
BVD/BM Bekämpfungsprogramm	0,00	0,00	0,00	11.352.000,00	0,00
Tilgung von Wertpapieren	0,00	3.019.000,00	2.000.000,00	0,00	3.000.000,00
Summe Einzahlungen	5.975.276,23	8.565.550,60	7.109.475,99	16.025.006,22	7.822.237,83
Auszahlungen:					
Beihilfen für Rauschbrand	598.320,00	828.760,00	447.960,00	657.800,00	613.840,00
Beihilfen für Piroplasmose	731.360,00	724.000,00	888.479,98	667.040,00	626.560,00
Beihilfen für IBR/IPV usw.	475.168,52	100.000,00	35.595,20		
Druckwerke	11.908,80	0,00	28.182,67	6.816,00	10.447,20
Medikamente	25.219,00	24.376,50	3.352,00	4.062,50	4.056,00
Verbrauchsgüter	0,00	5.815,00	0,00	0,00	0,00
Instandhaltungen	2.505,60	2.516,40	0,00	0,00	0,00
Entgelte für Beiratsmitglieder	6.687,40	6.200,40	3.059,60	1.935,20	2.902,80
Honorare für Tierärzte	45.360,00	48.600,00	53.460,00	82.860,00	427.200,00
Entgelte für Untersuchungsleistungen	6.793.226,00	1.426.773,00	6.515.298,00	765.918,00	1.148.460,00
Privates Labor					4.740.384,00
Rückzahlungen an Gemeinden	315,80	0,00	3.995,12	2.354,68	2.992,40
Summe Auszahlungen	8.690.071,12	3.167.041,30	7.979.382,57	2.188.786,38	7.576.842,40
Zahlungsmittelbestand per 31.12. *)	535.963,86	5.934.473,16	5.064.566,58	18.900.786,42	19.146.181,85

*) Alle Werte in ATS!

In dieser mittelfristigen Gebarungsentwicklung der Jahre 1997 bis 2001 sind sämtliche Geschäftsfälle, die sich in barem Geld niedergeschlagen haben, enthalten. Daraus folgt, dass u.a. ein nicht unwesentlicher Vermögensteil - nämlich das Wertpapierportfolio der Tierseuchenkasse - daraus nicht unmittelbar und vollständig ersichtlich ist. Das Vermögen der Tierseuchenkasse setzt sich im Wesentlichen aus dem Zahlungsmittelbestand, dem Wertpapierportfolio sowie den stichtagsbezogenen Veränderungen an laufenden Forderungen und Verbindlichkeiten zusammen.

Die Buchhaltung der Tierseuchenkasse, die auf dem System der Doppik beruht, ermöglicht eine zweifache, zum selben Ergebnis führende Gewinnermittlung und somit Formalkontrolle. Die Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen muss mit der Nettovermögensveränderung aus dem Vermögensvergleich übereinstimmen.

3.1. Betriebsvermögensvergleich

Zur Überprüfung des Bilanzenzusammenhanges sowie zur Darstellung des Bilanzergebnisses der betrachteten Jahre (Teilperiode) hat der Landesrechnungshof einen **Betriebsvermögensvergleich** angestellt.

Der Landesrechnungshof hat anhand des Betriebsvermögensvergleiches das Betriebsergebnis formal verprobt und die Ordnungsmäßigkeit des Bilanzenzusammenhanges, wie folgt, festgestellt:

Betriebsvermögensvergleich:

	ATS
BETRIEBSVERMÖGEN per 31.12.2001	27.127.510,32
zuzügl. Verwendung	4.740.384,00
abzügl. Umschichtung	-11.352.000,00
Korrigiertes Betriebsvermögen per 31.12.2001	20.515.894,32
abzügl.	
BETRIEBSVERMÖGEN per 01.01.1997	-19.250.409,05
PERIODENGEWINN vom 1.1.1997 bis 31.12.2001	1.265.485,27

Bezüglich der Betriebsvermögendarstellung per 31.12.2001 ist darauf hinzuweisen, dass die mit Regierungsbeschluss vom 11.12.2000, GZ.: VW 292 B 25/34 – 00, erfolgte außerplanmäßige Mittelumschichtung in Höhe von 11,352.000,-- ATS für die erforderlichen Laboruntersuchungen im Rahmen des BVD/MD (Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease) Bekämpfungsprogramms zweckgewidmet ist. Die Kapitalwidmung ist damit nicht nur vom sachlichen Aspekt eng, sondern auch vom zeitlichen Horizont kurzfristig angelegt und widerspricht daher an sich dem Eigenkapitalcharakter. Gegen eine Qualifizierung als Eigenkapital der Tierseuchenkasse spricht auch, dass die Verwaltung und Administrierung vorgenannter Mittel genauso gut über einen eigen Budgetansatz der Fachabteilung 8C denkbar gewesen wäre. Eine mit einer Widmungsbestimmung versehene Kapitalreservierung scheint eher zuzutreffen, die überdies signalisieren soll, dass es sich keinesfalls um disponibles Überschusskapital handelt.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sind vorgenannte außerplanmäßige Mittelumschichtungen im Jahresabschluss gesondert (als Rückstellungen oder zumindest Rücklagen) auszuweisen.

Das **Vermögen der Tierseuchenkasse** hat sich unter Außerachtlassung der per 31.12.2001 noch verfügbaren Mittel aus dem BVD/MD-Bekämpfungsprogramm in Höhe von 6.611.616,- ATS in der betrachteten Teilperiode (1997 – 2001) um **insgesamt 1,265.485,27 ATS** erhöht. Im rechnerischen Jahresdurchschnitt ergibt dies einen **Gebarungsüberschuss von rd. 253.000,- ATS**, was einer **Reservebildung von rd. 5% der durchschnittlichen Ausgaben** entspricht.

Insgesamt wurde ein positives Bilanzergebnis erwirtschaftet. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Gebarung in der betrachteten Teilperiode ausgeglichen war und das Eigenkapital zumindest nominell über die Jahre 1997 bis 2001 erhalten werden konnte. Nicht allerdings in seiner Substanz, da die Geldentwertung die Eigenkapitalrentabilität um rd. 1,5% übersteigt.

3.2. Rücklagenbildung

Ein Charakteristikum des **Untervoranschlags 580002 „Tierseuchenkasse für das Land Steiermark“** war darin gelegen, dass Ausgabeneinsparungen bzw. Mehreinnahmen am Jahresende einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurden bzw. für Mehrausgaben (z.B.: im Seuchenfalle) Mittel daraus entnommen werden konnten. In diesem Sinne durften veranschlagte Ausgaben nur nach Maßgabe erzielter Mehreinnahmen und verfügbarer Rücklagenmittel überschritten werden. Durch die Konstruktion eines Rücklagenkontos standen der Tierseuchenkasse Gebarungsüberschüsse eines Geschäftsjahres

unmittelbar auch in zukünftigen Perioden zur Verfügung, was auch die finanzielle Eigenständigkeit der Tierseuchenkasse unterstreicht.

Mit dem Haushaltsjahr 2002 zeichnet sich in der Haushaltspolitik insofern eine Veränderung ab, als Rücklagen nunmehr budgetiert werden müssen; d.h. über veranschlagte Entnahmen hinausgehende (überplanmäßige) Rücklagenauflösungen bedürfen eines entsprechenden Regierungsbeschlusses. Durch diese restriktivere Vorgangsweise soll offenbar eine strengere Budgetdisziplin erreicht werden.

Im konkreten Fall wurden für das Jahr 2001 2 Mio. ATS als Entnahme aus der Rücklage budgetiert. Damit diese Mittel, die 2001 nicht verbraucht worden sind, auch im Folgejahr 2002 sichergestellt sind, wurde von der Finanzabteilung eine Gebührstellung bei der VP. 1/580028-7280 „Entgelte für Untersuchungen der Bundesanstalten“ veranlasst. Damit wird der Tierseuchenkasse die Möglichkeit eröffnet, Auszahlungen im Folgejahr 2002 bis maximal 2 Mio. ATS für das vorangegangene Haushaltsjahr mit dem Hinweis „Auszahlung, Abstattung 2001“ in Gebühr zu verrechnen. In der Verfügbarkeit der Mittel besteht gegenüber bisher an sich kein Unterschied.

Ein wesentlicher Unterschied besteht allerdings hinsichtlich der Dokumentation der Jahresabschlussergebnisse der Tierseuchenkasse. Die Gebührstellung führt im konkreten Fall zu einer Aufwandsverlagerung von 2 Mio. ATS und damit im gleichen Ausmaß zu einer Ergebnisverschlechterung für das Jahr 2001. Das aufgrund laufender Buchführung erzielte Jahresergebnis 2001 von -2,757.591,68 ATS wird durch die Gebührstellung von 2 Mio. ATS auf -4,757.591,68 nachträglich verschlechtert. Über die Sollstellung scheinbarer Zahlungsrückstände im Ausmaß von 2 Mio. ATS wird zwangsläufig auch die Rücklage „Tierseuchenkasse für das Land Steiermark“ zum Jahresende 2001 von 19,145.997,86 ATS auf 17,145.997,86 ATS vermindert.

Insgesamt wird die Tierseuchenkasse zum Jahresabschlusstermin 31.12.2001 um 2 Mio. ATS ärmer dargestellt als sie tatsächlich ist. Eine

periodengerechte Dokumentation ist damit nicht gewährleistet. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes entspricht diese Darstellung nicht den allgemeinen Regeln ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung, nämlich ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tierseuchenkasse zu vermitteln.

Der Landesrechnungshof sieht in der gegenständlichen Vorgangsweise noch eine weitere Problematik, nämlich darin, dass es sich

- nicht um Landesgelder sondern um Beitragsleistungen der Landwirte handelt und
- der Aufwand für Seuchenentschädigungen am Jahresanfang nicht genau abschätzbar ist .

Stellungnahme des Landesfinanzreferenten Landesrat Herrn Dipl.-Ing. Herbert Paierl:

Zur Kritik im Kapitel Rücklagengebarung an der ein periodengerechtes Ergebnis nicht gewährleistenden Methodik der Gebührstellungen wird aus der Gesamtsicht des Landeshaushaltes festgestellt, dass im Hinblick auf die Einhaltung des Österreichischen Stabilitätspaktes zur Erzielung des erforderlichen Maastricht-Ergebnisses sich der Weg der Gebührstellung im Rahmen des Rechnungsabschlusses in besonderen Fällen als für das Maastricht-Ergebnis von Folgejahren günstiger als eine Verwendung von Rücklagen darstellt.

Dies aus dem Grund, dass nämlich die Verwendung von Mitteln aus erfolgten Gebührstellungen keine Veränderung des im Folgejahr festgelegten Maastricht-Ergebnisses bewirkt, da lediglich die kameralistische Abstattungszahlung erfolgen muss, während bei Rücklagenbildung und -verwendung die Ausgabenverrechnung im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit das

Maastricht-Ergebnis verschlechtert, die Rücklagenentnahme auf der Einnahmenseite sich jedoch nicht auf das Maastricht-Ergebnis auswirkt.

Dazu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Die sachliche Kritik bezüglich der Rücklagengebarung wird aufrecht erhalten, wobei die Auffassung des Landesrechnungshofes bestätigt wird, dass hinsichtlich der Methodik der Gebührstellung die Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses im Vordergrund steht.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Erich Pöttl:

Die Tatsache, dass mit der Gebührstellung der zu Beginn des Folgejahres benötigten Mittel eine Ergebnisverschlechterung des Vorjahres erreicht wird und damit eine periodengerechte Dokumentation der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tierseuchenkasse nicht gewährleistet ist, hängt mit den Budgetrichtlinien des Landes Steiermark zusammen. Aufgrund dieser Regelungen kann die Tierseuchenkasse im Unterschied zu früher nicht automatisch schon zu Jahresbeginn über die vorhandenen Rücklagen verfügen, sondern muss eine Gebührstellung für das vorangegangene Haushaltsjahr veranlassen. Eine diesbezügliche Änderung der Budgetrichtlinien für den Bereich der Tierseuchenkasse wäre sehr wünschenswert.

In den Jahren 1998, 1999 und 2001 wurden Wertpapiere im Gesamtbetrag von 8,019.000,-- ATS fällig und das jeweilige Realisat der Rücklage zugeführt. Damit erklären sich auch die wechselnden Bestände dieser beiden Ansätze. Eine Wiederveranlagung in Wertpapieren ist in der betrachteten Teilperiode nicht erfolgt. Der Stand an deponierten Wertpapieren setzt sich wie folgt zusammen bzw. beträgt ihr Kurswert zum 31.12.2001:

Kommunalbriefe der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, Reihe 28/1972-2007	3,021.000,--
Kommunalbriefe der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, Reihe 34/1976-2009	4,020.000,--
Kommunalbriefe der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, Reihe 36/1978-2008	1,010.000,--
	8,051.000,--

Die Aktivierung ist zu historischen Anschaffungskosten erfolgt und betragen diese lt. Jahresabschluss 7,980.687,50 ATS. Gegenüber dem derzeitigen Kurswert haben sich mittlerweile stille Reserven im Ausmaß von rd. ATS 70.000,-- aufgebaut.

T

3.3. Bilanzstruktur, Gewinn- und Verlustrechnungen

Im folgenden werden die Vermögensveränderungen der Tierseuchenkasse an Hand der Bilanzstruktur und der Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 1997 bis 2001 dargestellt:

T

Forderungen wie auch Verbindlichkeiten stellen im Rahmen der Gebarung der Tierseuchenkasse eine vernachlässigbare Größe dar. Forderungen (Rückstände) wie auch Verbindlichkeiten (Überzahlungen) ergeben sich in der Regel aus Abrechnungsdifferenzen mit den Gemeinden bei der Einhebung der Tierseuchenkassenbeiträge.

T

T

Jahresbilanzen (1997 bis 2001):

	1997 ATS	1998 ATS	1999 ATS	2000 ATS	2001 ATS
AKTIVA:					
Finanzanlagen (Wertpapiere)	15.999.687,50	12.980.687,50	10.980.687,50	10.980.687,50	7.980.687,50
Zahlungsmittelbestand:					
Rücklage Tierseuchenkasse	535.963,59	5.928.372,49	5.063.449,21	18.900.756,84	19.145.997,86
Verwahrungen	0,27	6.100,67	1.117,37	29,58	183,99
Forderungen	0,00	951,04	69,23	3.657,66	824,96
Summe Aktiva	16.535.651,36	18.916.111,70	16.045.323,31	29.885.131,58	27.127.694,31
PASSIVA:					
Betriebsvermögen:					
Eigenkapital	16.535.651,09	18.910.011,03	16.044.205,94	18.533.102,00	18.515.894,32
Kapitalrücklage BVD/BM Bekämpfung				11.352.000,00	6.611.616,00
Rückstellung div. Untersuchungsleistungen					2.000.000,00
Verbindlichkeiten	0,27	6.100,67	1.117,37	29,58	183,99
Summe Passiva	16.535.651,36	18.916.111,70	16.045.323,31	29.885.131,58	27.127.694,31

Gewinn- und Verlustrechnungen (1997 bis 2001):

	1997	1998	1999	2000	2001	1997 - 2001
	ATS	ATS	ATS	ATS	ATS	ATS
Erträge:						
Pflichtbeiträge der Tierbesitzer	4.334.247,36	4.240.338,24	4.056.600,96	3.974.434,56	3.933.688,32	
Ertrag der angelegten Mittel	1.329.935,00	1.159.613,00	978.446,40	626.863,20	853.220,00	
Kostenbeiträge des Bundes	310.815,00	141.450,00	74.535,00	74.030,00	29.350,00	
Mittelbereitstellung Land Steiermark f. das BVD/IBM Bekämpfungsprogramm				11.352.000,00	0,00	
Summe Erträge	5.974.997,36	5.541.401,24	5.109.582,36	16.027.327,76	4.816.258,32	
Aufwendungen:						
Beihilfen für Rauschbrand	598.320,00	828.760,00	447.960,00	657.800,00	613.840,00	
Beihilfen für Piroplasmose	731.360,00	724.000,00	888.479,98	667.040,00	626.560,00	
Beihilfen für IBR/IPV usw.	475.168,52	100.000,00	35.595,20			
Druckwerke	11.908,80	0,00	28.182,67	6.816,00	10.447,20	
Medikamente	25.219,00	24.376,50	3.352,00	4.062,50	4.056,00	
Verbrauchsgüter	0,00	5.815,00	0,00	0,00	0,00	
Instandhaltungen	2.505,60	2.516,40	0,00	0,00	0,00	
Entgelte für Beiratsmitglieder	6.687,40	6.200,40	3.059,60	1.935,20	2.902,80	
Honorare für Tierärzte	45.360,00	48.600,00	53.460,00	82.860,00	427.200,00	
Entgelte für Untersuchungsleistungen	6.793.226,00	1.426.773,00	6.515.298,00	765.918,00	1.148.460,00	
Rückstellung f. Entgelte f. Untersuchungsleistungen					2.000.000,00	
Privates Labor					4.740.384,00	
Summe Aufwendungen	8.689.755,32	3.167.041,30	7.975.387,45	2.186.431,70	9.573.850,00	
Jahresgewinn / Jahresverlust (-)	-2.714.757,96	2.374.359,94	-2.865.805,09	13.840.896,06	-4.757.591,68	5.877.101,27
Bereinigter Gewinn / Verlust	-2.714.757,96	2.374.359,94	-2.865.805,09	2.488.896,06	1.982.792,32	1.265.485,27

In längerfristiger Betrachtung der einzelnen Rechnungsjahre zeigt sich eine wechselnde Abfolge von Überschüssen und Abgängen. Diese Tendenz setzt sich auch im Betrachtungszeitraum der Jahre 1997 bis 2001 fort.

Der Abgang **des Jahres 1997** beträgt rd. -2,7 Mio. ATS und ist im Wesentlichen auf die aus dem zeitlichen Zusammenfall von Untersuchungen auf IBR/IPV und Rinderleukose zurückzuführen. So haben sich die von der Tierseuchenkasse getragenen Untersuchungskosten betreffend das Herpes-Virus IBR und IPV auf ATS 4.019.760,-- und bezüglich der Leukose auf 2.495.538,-- ATS belaufen.

Der Überschuss **des Jahres 1998** von rd. 2,37 Mio. ATS ist auf rückläufige Untersuchungserfordernisse für IBR/IPV und Rinderleukose zurückzuführen. Diese haben 1,426.773,-- ATS betragen.

Das Jahr 1999 weist wieder eine dem Jahr 1997 vergleichbare Situation auf. Das Jahresergebnis ist negativ mit -2,865.805,09 ATS. Auch hier haben sich die periodischen Untersuchungsleistungen für IBR/IPV mit 4,019.760,-- ATS und für Rinderleukose mit 2,495.538,-- ATS ausgewirkt.

Infolge der Wertpapiertilgungen im Jahre 1998 in Höhe von 3,019.000,-- ATS und im Jahre 1999 in Höhe von 2,000.000,-- ist der Ertrag der angelegten Mittel unter eine Million ATS abgefallen. In Folge ist ein weiterer Verfall des Ertrages der angelegten Mittel zu verzeichnen, da jeweils keine Neuveranlagungen erfolgt sind.

Das Jahr 2000 hat wieder ein positives Ergebnis erbracht. Allerdings ist der ausgewiesene Überschuss von 13,840.896,06 ATS darin begründet, dass die Steiermärkische Landesregierung 11,352.000,-- ATS an Budgetmitteln für das BVD/BM Bekämpfungsprogramm durch Einsparungen bei VA 527025/7355 (Müllbeseitigung) umgeschichtet und außerplanmäßig der Tierseuchenkasse

(VA 580028/7280) zugeführt hat. Unter Ausklammerung dieser Mittel hätte sich der Überschuss des Jahres 2000 auf 2,488.896,06 ATS gestellt.

Der Abgang **des Jahres 2001** beträgt -4.757.591,68 ATS. Dieses Ergebnis ist im Wesentlichen dadurch bedingt, dass für das BVD/BM Bekämpfungsprogramm bereits Leistungen eines privaten veterinärmedizinischen Labors (vgl. vorjährige Budgetumschichtung) im Ausmaß von 4,740.384,-- ATS saldiert wurden und eine Gebührstellung von 2 Mio. ATS veranlasst wurde. Ohne diese Aufwendungen hätte sich ein Überschuss von ATS 1,982.792,32 ergeben.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Erich Pöttl:

Der jährlich unterschiedliche Aufwand der Tierseuchenkasse für Untersuchungen auf IBR/IPV und Rinderleukose ist darauf zurückzuführen, dass diese Untersuchungen in jeweils wechselnden Gemeinden mit unterschiedlichen Rinderbestandszahlen durchgeführt werden. Außerdem übermittelt die Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen die Rechnungen für die Mitte Dezember abgeschlossenen Untersuchungen oftmals erst im Folgejahr, sodass der im jeweiligen Jahr geleistete Aufwand nicht genau der Anzahl der in diesem Jahr durchgeführten Untersuchungen entspricht.

Insgesamt betrachtet sind die Erträge stabil mit leicht sinkender Tendenz, wobei eine **Beitragsanpassung längst fällig erscheint**, da die **letzte Erhöhung** auf das **Jahr 1994** zurückgeht. Der praktisch gleichbleibende Beihilfenaufwand zeigt für die Betrachtungsperiode eine zufriedenstellende Seuchenlage. Als kostenträchtig erweisen sich die Entgelte für periodische bzw. schwerpunktmäßige Untersuchungsleistungen diverser Laboreinrichtungen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Erich Pöttl:

Die Einschätzung des Landesrechnungshofes, dass eine Anpassung der Tierseuchenkassenbeiträge längst fällig erscheint, wird geteilt. Es wird jedoch angemerkt, dass diesbezügliche Vorschläge mit Hinweis auf die schwierige finanzielle Lage der heimischen Rinderbauern bislang nicht die Zustimmung des Tierseuchenkassenbeirates gefunden haben.

Der aus den GuV-Rechnungen kumulierte Ertrag über die Betrachtungsperiode beläuft sich auf 5.877.101,27 ATS. Unter Gegenrechnung der umgeschichteten Budgetmittel von ATS 11.352.000,--, von denen im Jahre 2001 bereits ATS 4.740.384,-- verausgabt worden sind, sowie der Sollstellung von 2 Mio. ATS, ergibt sich ein **Überschuss von ATS 1.265.485,27.**

4. EINNAHMEN DER TIERSEUCHENKASSE

Die **Einnahmen der Tierseuchenkasse** setzen sich im Wesentlichen aus drei Komponenten zusammen:

- Pflichtbeiträge der Tierbesitzer
- Ertrag der angelegten Mittel
- Kostenbeiträge des Bundes nach dem Tierseuchengesetz und dem Rinderleukosegesetz.

4.1. Pflichtbeiträge der Tierbesitzer

Die Haupteinnahmequelle der Tierseuchenkasse stellen die **Pflichtbeiträge der Tierbesitzer** (Tierseuchenkassenbeiträge) dar. Die seit dem 1. Jänner 1968 in Gültigkeit stehenden Tierseuchenkassenbeiträge von ATS 4,-- bzw. ATS 7,-- wurden per 1. Jänner 1983 um durchschnittlich 70% auf ATS 8,-- bzw. ATS 11,-- angehoben. Mit Wirksamkeit 1.1.1994 ist die bisher letzte Beitragserhöhung um durchschnittlich 17,4% auf ATS 10,-- bzw. ATS 13,-- erfolgt. Auf Euro umgewertet, entspricht dies € 0,73 bzw. € 0,94.

Der regional gestaffelte Beitragssatz ergibt sich aus der unterschiedlichen Art der Rinderhaltung. In Regionen, wo Weide- bzw. Almtierhaltung praktiziert wird, treten bestimmte Seuchen (z. B.: Rauschbrand und Piroplasmose) aufgrund der Verbreitung der Krankheitserreger in freier Natur häufiger auf und

bedingen höhere Leistungen der Tierseuchenkasse. In diesen gefährdeten Regionen werden daher höhere Beiträge vorgeschrieben.

Die Höhe der Beiträge wird jährlich nach Anhörung des Tierseuchenbeirates festgesetzt. Dabei wird auf die zu erwartenden Ausgaben, die verfügbaren Rücklagen und die allgemeine finanzielle Situation der Rinderbauern Rücksicht genommen. Wenn auch das Kostendeckungsprinzip und damit kalkulatorische Überlegungen bei der Tierseuchenkasse aufgrund der ihr eigenen Versicherungsähnlichkeit nicht im Vordergrund stehen, erscheint dem Landesrechnungshof eine **Anpassung der Beitragssätze überhaupt und in kürzeren Intervallen** angebracht.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Erich Pörtl:

Die Ansicht des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Notwendigkeit einer generellen und in kürzeren Intervallen erfolgenden Anpassung der Beitragssätze wird geteilt.

Abschließend wird pro Bezirk und Rinderbestand der kassierte Tierseuchenbeitrag, der 4 Prozentanteil der Gemeinden und der Anteil für die Tierseuchenkasse strukturiert nach der regionalen Betragshöhe am Beispiel des Rechnungsjahres 2001 dargestellt:

Tierseuchenkassenbeitragsergebnis für 2001

Politische Bezirke (Steiermark)	Rinderanzahl	Beitrag/Tierbesitzer 100%	Gemeindeanteil 4%	Tierseuchenkassenanteil 96%	ATS
TSK-Beitrag S 13,-					
Bruck/Mur	11.831	153.803	6.152,12	147.650,88	
Judenburg	25.187	327.431	13.097,24	314.333,76	
Knittelfeld	15.917	206.921	8.276,84	198.644,16	
Leoben	13.660	177.580	7.103,20	170.476,80	
Liezen	23.227	301.951	12.078,04	289.872,96	
Pol-Exp. Gröbming	19.147	248.911	9.956,44	238.954,56	
Murau	31.736	412.568	16.502,72	396.065,28	
Mürzzuschlag	11.127	144.651	5.786,04	138.864,96	
Voitsberg	20.322	264.186	10.567,44	253.618,56	
TSK-Beitrag S 10,-					
Deutschlandsberg	25.931	259.310	10.372,40	248.937,60	
Feldbach	16.273	162.730	6.509,20	156.220,80	
Fürstenfeld	3.336	33.360	1.334,40	32.025,60	
Graz-Umgebung	32.699	326.990	13.079,60	313.910,40	
Hartberg	48.210	482.100	19.284,00	462.816,00	
Leibnitz	13.357	133.570	5.342,80	128.227,20	
Radkersburg	4.471	44.710	1.788,40	42.921,60	
Weiz	40.242	402.420	16.096,80	386.323,20	
Gemeinde Graz	1.440	14.400	576,00	13.824,00	
Gesamtsumme	358.113	4.097.592	163.903,68	3.933.688,32	

4.2. Ertrag der angelegten Mittel

Beim **Ertrag der angelegten Mittel** handelt es sich entsprechend der Vermögenszusammensetzung um den Zinsertrag der Rücklagemittel und den Zinsertrag aus dem Wertpapierdepot.

Seitens der Landesfinanzabteilung wird alljährlich der Zinsertrag der Rücklage „Tierseuchenkasse für das Land Steiermark“ ermittelt und die Landesbuchhaltung beauftragt, diesen Betrag zugunsten der Voranschlagstelle 2/580020-8293 haushaltswirksam zu vereinnahmen. Laut Mitteilung der Landesfinanzabteilung vom 19. Dezember 2001, GZ.: 10-23 Ka 1/621-2001, entfällt auf das Rechnungsjahr 2001 ein Zinsenertrag von ATS 378.020,--, was einer Verzinsung von 2% per anno entspricht. Im Jahr 2000 lag die Verzinsung bei 3% per anno. D.h. die Landesfinanzabteilung trägt den sich ändernden Kapitalmarktverhältnissen Rechnung.

Der Zinsenertrag aus dem bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG eingerichteten Wertpapierdepot hat sich für das Jahr 2001 auf ATS 475.200,-- belaufen.

Das Wertpapierdepot stellt zusammen mit dem Rücklagenbestand nicht nur eine Liquiditätsreserve für Seuchenjahre dar, sondern leistet alljährlich einen nicht unerheblichen Beitrag zur Bedeckung der laufenden Ausgaben der Tierseuchenkasse.

4.3. Kostenbeiträge des Bundes

Auf die Beihilfen nach dem Tierseuchenkassengesetz sind Entschädigungsleistungen des Bundes nach den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes (z.B. Rauschbrand) und des Rinderleukosegesetzes (Ausmerzentschädigung) anzurechnen. Beim Zusammenfall von Entschädigungsleistungen des Bundes und des Landes erfolgt aus Vereinfachungsgründen nur eine Anweisung, und zwar aus der Tierseuchenkasse an die Tierbesitzer. Die Entschädigungen des Bundes fließen sodann in die Tierseuchenkasse ein.

Die **Kostenbeiträge des Bundes** stellen somit keine disponible Einnahmengröße dar, da sie vom Auftreten bzw. der Häufigkeit von entschädigungsfähigen Krankheits- bzw. Seuchenfällen abhängen.

5. AUFWENDUNGEN DER TIERSEUCHENKASSE

Mit der Gebarung des Untervoranschlags 58002 „Tierseuchenkasse für das Land Steiermark“ ist eine C-Beamtin befasst. Ihr Tätigkeitsumfang erstreckt sich auf:

- Kontrolle der Beitragsbemessung- und Beitragseinhebung
- Evidenthaltung der Beitragsforderungen
- Verbuchung der laufenden Geschäftsfälle
- Ausgabenabwicklung
- Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs

Die fachtechnische Seite der Tierseuchenkasse wird von den für die Seuchenbekämpfung zuständigen veterinärmedizinischen Referenten (A-Beamten) der Fachabteilung 8C wahrgenommen.

Der Sachaufwand der Tierseuchenkasse und die Reisegebühren sind aus Mitteln der Tierseuchenkasse zu bestreiten; den **übrigen Aufwand** der **Verwaltung der Tierseuchenkasse hat das Land zu tragen**. Darunter fallen auch die **Personalkosten**.

Sieht man von den kleineren Ausgabekategorien wie Drucksorten, Verbrauchsgüter, Betriebsausstattung, Reisekostenvergütung für Beiratsmitglieder und sonstige Ausgaben ab, bleiben vier wesentliche Ausgabenbereiche bestehen:

- Medikamente
- Honorare für Tierärzte
- Entgelte für Untersuchungen der Bundesanstalten
- Beihilfen an Tierbesitzer

5.1. Medikamente

Die Ausgaben für **Medikamente** weisen eine eher rückläufige Tendenz auf. In der Regel handelt es sich hier um die Beschaffung diverser Impfstoffe (z.B.: Piroplasmose). Ausgabenspitzen stehen in Abhängigkeit von anstehenden Schwerpunkten von Bekämpfungsmaßnahmen.

5.2. Honorare für Tierärzte

Unter **Honorare für Tierärzte** fallen diverse Bekämpfungsschwerpunkte, wie z. B. Leberegelbekämpfung, Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit, der Rinderleukose usw. Ebenfalls unter diese Ausgabenposition fallen die in der Tierkörperverwertungsanstalt in Landscha von Amtstierärzten der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz durchgeführten Sektionen bzw. die diesbezüglich verrechneten Zerlegungsbefunde. 2001 wurden beispielsweise je Großtier 250,- ATS zuzüglich Umsatzsteuer für eine Sektion verrechnet. Die Zunahme der Ausgaben für Sektionen in der Tierkörperverwertungsanstalt Landscha wird damit begründet, dass im Zusammenhang mit den neuen Rechtsbestimmungen zur BSE-Bekämpfung vermehrt Sektionen von verendeten Rindern empfohlen werden.

5.3. Entgelte für Untersuchungen der Bundesanstalten

Stellten in früheren Perioden die **Untersuchungen von Blutproben der Bundesanstalten** auf Leukose die gewichtigste Ausgabenposition dar, so ist auf diesem Sektor eindeutig ein Rückgang zu verzeichnen. Diese Entschärfung geht auf die amtlich verfügte Leukosebekämpfung zurück. Die entschädigungspflichtigen Leukosefälle haben von Jahr zu Jahr abgenommen und derzeit so gut wie keine Bedeutung.

Durch die Erfolge bei der Bekämpfung der IBR/IPV und der Leukose der Rinder hat der Bund die diesbezüglichen Rechtsvorschriften so angepasst, dass hinsichtlich der IBR/IPV nur mehr Stichprobenuntersuchungen in jährlich 2.995 Beständen erforderlich sind und für den Nachweis der Leukosefreiheit eine Reduktion des Untersuchungsumfanges auf jährlich 25% der Bestände möglich war. Dadurch hat sich der von der Tierseuchenkasse zu tragende Aufwand für die Laboruntersuchungen an der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen deutlich reduziert.

Die unterschiedliche Belastung an Entgelten für die Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen zeigt sich ganz deutlich im Vergleich der Rechnungsjahre 1997 (dem Jahr mit den höchsten Untersuchungsentgelten) und 2000 (dem Jahr mit den niedrigsten Untersuchungsentgelten). Die Kostenbelastung ist Spiegelbild der sich verändernden Untersuchungsstruktur:

	1997		2000	
	Anzahl	Kosten/ATS	Anzahl	Kosten/ATS
<i>Blutproben</i>				
Untersuchung auf IBR/IPV	157.983	3.791.568	3.135	75.240
Serolog. Untersuchung auf Enzootische Rinderleukose	157.982	3.001.658	38.371	690.678
<i>Summe</i>	<i>315.965</i>	<i>6.793.226</i>	<i>41.506</i>	<i>765.918</i>

Für die Untersuchungen der veterinärmedizinischen Untersuchungsanstalten gelten bundeseinheitliche Tarife, die in den „Amtlichen Nachrichten des Bundeskanzleramtes“ kundgemacht werden. Die Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

5.4. Beihilfen an Tierbesitzer

In den letzten fünf Jahren hat sich ein Rückgang bei den ausbezahlten Beihilfen abgezeichnet. Insgesamt gelangten im Jahre 2001 Beihilfen für Rinderverluste in Höhe von 1,240.400,-- ATS zur Auszahlung. Dieses Volumen ist seit Jahren das niedrigste. Die Beihilfenfälle der letzten Jahre konzentrierten sich auf die Bereiche Rauschbrand und Piroplasmose. In den Jahren 2000 und 2001 sind auch keine Beihilfen mehr bezüglich IBR/IPV angefallen.

Rechnungsjahr 2001	Anzahl der Beihilfen	Ausmaß der Beihilfen ATS
RAUSCHBRAND	61	613.840
PIROPLASMOSE	56	626.560
	117	1.240.400

Die von der Tierseuchenkasse geleisteten Beiträge werden als Beihilfen bezeichnet, weswegen leicht eine Verwechslung mit Förderungsbeiträgen (Subventionen) erfolgen kann. Tatsächlich handelt es sich aber um Entschädigungen für erlittene Vermögensnachteile durch Rinderverluste, wobei der Anspruch durch Beitragsleistungen begründet wird. 80 Prozent des gemeinen Wertes bilden zumeist den Maßstab für die Beihilfen und werden Leistungen des Bundes aufgrund des § 60 Tierseuchengesetz angerechnet.

Das Tierseuchenkassengesetz, LGBl. Nr. 38/1949 und die Verordnung über die Durchführung des Tierseuchenkassengesetzes, LGBl. Nr. 59/1972, beide in der jeweils geltenden Fassung, sehen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Gewährung von Beihilfen vor. Fälle, in denen eine Beihilfe zur Auszahlung gelangt, sind im § 5 der zitierten Verordnung taxativ aufgezählt.

Die Auszahlung von Beihilfen erfolgt mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung.

Im Interesse der betroffenen Tierbesitzer besteht die Notwendigkeit, die Auszahlung der Beihilfen aus Mitteln der Tierseuchenkasse unverzüglich durchzuführen. Die Einholung von Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung in jedem Einzelfall würde eine wesentliche Verzögerung der Auszahlung mit sich bringen. Die Fachabteilung für das Veterinärwesen wurde daher jeweils für ein Rechnungsjahr ermächtigt, aus den im Landesvoranschlag genehmigten Mitteln der VP 1/580024-7680, „Beihilfen für Tierbesitzer“ Auszahlungen ohne weitere Beschlüsse zu tätigen (für das Rechnungsjahr 2001 lt. Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung, GZ.: VW-295/II T 1/48 – 01, vom 22. Jänner 2001).

Aufgrund des vorgenannten allgemeinen Ermächtigungsbeschlusses ist nach Abschluss des Rechnungsjahres ein Bericht über die erfolgte Auszahlung der Steiermärkischen Landesregierung zur Kenntnisnahme und nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Bezüglich des Rechnungsjahres 2001 wurde dieser Verpflichtung mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. April 2002, GZ.: FA8C-295/II T 1/61 – 2002, entsprochen. Die Landesregierung wird daher zweimal im Jahr mit den Beihilfenauszahlungen befasst.

Nach der Geschäftseinteilung der Steiermärkischen Landesregierung ist bei Vorliegen von Beihilfenrichtlinien – im gegenständlichen Fall durch das Tierseuchengesetz – und eines Grundsatzbeschlusses nur eine **einmalige Befassung** der Landesregierung nach Abschluss des Rechnungsjahres erforderlich.

Die vom Landesrechnungshof stichprobenweise durchgesehenen Beihilfengewährungen entsprachen den rechtlichen Rahmenbedingungen.

6. EINHEBUNG DER BEITRÄGE

Die Steiermärkische Landesregierung hat gemäß § 1 Abs. 2 Tierseuchenkassengesetz zur Erfüllung der Aufgaben der Tierseuchenkasse Beiträge einzuheben. Die Beitragseinhebung ist (§ 4 Abs. 3 bis 6 leg. cit.) an die Gemeinden delegiert und basiert auf den Ergebnissen der amtlichen Viehzählung.

Die gesetzliche Grundlage für „allgemeine Viehzählungen“ sind die aufgrund des Bundesstatistikgesetzes, BGBl. Nr. 91/1965 i.d.g.F. und des Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystem-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980 i.d.g.F. erlassenen Verordnungen. Diese Verordnungen legen unter anderem auch fest, ob die Erhebung als Voll- oder Stichprobenerhebung durchzuführen ist. Wurden früher Vollerhebungen alle zwei Jahre durchgeführt, ist dies in den letzten Jahren nicht mehr der Fall. So fanden die letzten beiden Vollerhebungen in den Jahren 1995 und 1999 statt (vgl. BGBl. II Nr. 208/1999).

Seit Jahren werden die Tierseuchenkassenbeitragslisten nach den Ergebnissen der Viehzählung von der Fachabteilung für Veterinärwesen erstellt. Darin werden anhand des Rinderbestandes je Gemeinde der Tierseuchenkassenbeitrag pro Gemeinde, die vierprozentige Einhebungsgebühr der Gemeinde sowie der von der Gemeinde abzuführende Betrag abzüglich allfälliger Überzahlungen bzw. zuzüglich bestehender Rückstände aus dem Vorjahr errechnet. Diese Serviceleistung an die Gemeinden war aus den schlechten Erfahrungen der Vergangenheit notwendig geworden und trägt wesentlich zur raschen und richtigen Beitragseinhebung bei.

Die Beitragslisten werden über die zuständigen Bezirkshauptmannschaften den 543 Gemeinden der Steiermark zugeleitet. Letztere führen die kassierten

Beiträge abzüglich ihrer 4%igen Einhebungsgebühr und abzüglich jener Beträge, die sich etwa aus berechtigten Einsprüchen ergeben, der Tierseuchenkasse für das Land Steiermark ab.

Durch die Möglichkeit der Erhebung von berechtigten Einwendungen gegen die öffentlich verlautbarten Tierseuchenkassenbeiträge bzw. durch die amtliche Feststellung falscher Zählergebnisse anlässlich der Viehzählung kommt es fallweise zu Korrekturen der von der Fachabteilung 8C- Veterinärwesen als Serviceleistung errechneten Beiträge.

Die Tierseuchenkassenbeiträge sind alljährlich bis zu einem festgelegten Termin (zumeist Ende März) mittels Erlagschein auf das Konto der Tierseuchenkasse bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG einzuzahlen. Die Erlagsscheininzahlungen werden in der Buchhaltung der Tierseuchenkasse laufend in der sogenannten Gemeindedatei einzeln bzw. mit den Tagesauszugsgutschriften verdichtet am Kassahilfskonto erfasst. Die Erfassung erfolgt jeweils netto, also bereits um die 4-prozentige Vergütung der Gemeinden vermindert, was einer nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung an sich verpönten Ertrags-Aufwands-Saldierung entspricht. Da die Gemeindedatei ihrem Wesen nach eine Kundendatei darstellt, wird in der Folge an Hand der Journale lediglich die Monatssumme der Einzahlungen an Tierseuchenkassenbeiträgen auf das Debitorenkonto übernommen.

Das Konto bei der Hypo-Bank weist keine fortlaufenden Kassenbestände aus, da die Zahlungseingänge valutagerecht jeweils am nächsten Tag zugunsten des Kontos „Land Steiermark“ abgeschöpft werden. Auszahlungen lassen sich naturgemäß nicht über dieses Konto abwickeln. Nachdem ausschließlich bargeldloser Überweisungsverkehr gepflogen wird und die Anweisungen ausschließlich von der Landesbuchhaltung durchgeführt werden, erübrigt sich ein Girokonto.

Seitens der Bezirksverwaltungsbehörden ist nach Überprüfung ein Verzeichnis der von den Gemeinden eingehobenen, verrechneten und überwiesenen Beiträge zu erstellen und bis spätestens zum festgelegten Termin der Fachabteilung 8C - Veterinärwesen vorzulegen. Von dieser werden sodann die Eintragungen in den Verzeichnissen nochmals auf Richtigkeit hin überprüft. Sofern bei der Überprüfung die Übereinstimmung mit den von der Fachabteilung vorläufig errechneten Beiträgen sich ergeben hat bzw. im Abweichungsfalle eine stichhaltige Begründung vorliegt, werden diese Sollwerte ebenfalls in der Gemeindekartei erfasst.

Aus der Gegenüberstellung des Sollwertes und den effektiven Einzahlungen lässt sich jeweils der Stand der Tierseuchenkasseneinbringung ersehen. Sind Einzahlungen bis zum festgelegten Termin nicht erfolgt, wird gemahnt. Die Mahnungen werden in Intervallen erforderlichenfalls bis zum Jahresende fortgesetzt. In den letzten Jahren haben keine nennenswerten Zahlungsrückstände bestanden.

Durch die Delegierung der Einhebung an die Gemeinden entfällt jedwede Auseinandersetzung mit den Tierbesitzern selbst und reduziert sich die Einnahmegerbarung für die Tierseuchenkasse auf 543 Einzahlungen (Anzahl der steirischen Gemeinden) bzw. deren Überprüfung. Nachdem sich die Einzahlungen auf das erste Halbjahr konzentrieren, stellt die Einnahmegerbarung keinen permanenten Arbeitsschwerpunkt dar.

Die partielle Durchsicht der Tierseuchenkassenbeitragslisten hat keine Beanstandungen ergeben.

7. SONDERPROGRAMM – BVD/MV BEKÄMPFUNG

Die BVD/MD (**Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease**) ist eine Viruserkrankung von Rindern, die durch Ausprägung verschiedenster Krankheitsbilder zu beträchtlichen wirtschaftlichen Verlusten der heimischen Rinderhalter führt. Aus dem Doppelnamen geht hervor, dass es sich um zwei verschiedene Krankheitsbilder (BVD = Virus-Rinderdurchfall und MD = Schleimhauterkrankung) handelt, die durch einen Erreger, das BVD-Virus verursacht werden. Nachdem in anderen Bundesländern bereits auf freiwilliger Basis Bekämpfungsprogramme initiiert wurden und der Bund trotz diesbezüglicher Ankündigungen eine auf dem Tiergesundheitsgesetz, BGBl. Nr. I 133/1999, basierende gesetzliche Regelung noch immer nicht erlassen hat, bestand die Gefahr, dass heimische Betriebe Wettbewerbsnachteile bei der Vermarktung von Zuchtvieh erleiden.

Kranke Rinder scheiden das BVD-Virus über Kot, Speichel, Nasen- und Augensekret aus. Zum überwiegenden Teil sind sogenannte „Virusstreuer“ für durch das BVD-Virus verursachte Schäden verantwortlich. Das Ziel von Bekämpfungsprogrammen ist daher die Verhinderung der Entstehung dieser Virusstreuer. Dazu ist ihre Identifizierung und Eliminierung notwendig, um einen Bestand vor Neuankömmlingen zu schützen. In einem Rinderbestand, in dem ein Virusstreuer steht, ist davon auszugehen, dass über 90% aller Rinder Antikörper gegen das BVD-Virus aufweisen. Über die Untersuchung von Tankmilchproben, Milchproben von Jungkühen oder Blutproben von Jungtieren auf Antikörper gegen BVD-Viren kann eine Aussage getroffen werden, ob die Anwesenheit eines Virusstreuers im Bestand wahrscheinlich ist oder nicht. Dem Landesrechnungshof wurde ein Zwischenbericht über die Entwicklung der steirischen BVD-Bekämpfung übergeben, wonach u.a. zwischen 1998 und 2002 **1.017 Virusstreuer identifiziert und ausgemerzt** werden konnten.

Die Fachabteilung 8C - Veterinärwesen, die sich u.a. mit ihrem Rindergesundheitsdienst schon seit Jahren mit der Problematik dieser äußerst verlustreichen Erkrankung bei Rindern befasst, hat daher einen Vorschlag für ein BVD/MD-Bekämpfungsprogramm in der Steiermark erarbeitet, der neben den fachlichen Vorgaben auch den Aufbau einer eigenen Diagnostikschiene neben der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz beinhaltet.

Anfänglich war für diese Zwecke daran gedacht, beim Milchprüfing Süd in St. Michael Laborräume anzumieten und dort ein Labor des Tiergesundheitsdienstes zur BVD/MD-Diagnostik einzurichten. Diese Absicht konnte in Ermangelung der notwendigen Ressourcen (Räume, Personal usw.) nicht verwirklicht werden. In der Steiermark standen daher nur zwei Labors zur Verfügung, die entsprechend ausgestattet waren, um Untersuchungen auf BVD/MD durchführen zu können. Eben die Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz, sowie ein privates tiermedizinisches Labor, mit dem der Steirische Rindergesundheitsdienst bereits intensiv im Bereich BVD-Diagnostik zusammengearbeitet hat.

Um für die steirischen Rinderzüchter zusätzliche Schäden durch erschwerte Absatzmöglichkeiten zu verhindern, war es notwendig ein Bekämpfungsprogramm in der Steiermark einzurichten. Nach Kalkulation der Fachabteilung 8C - Veterinärwesen war bei einem landesweiten Sanierungsprogramm der Aufwand für die Finanzierung der erforderlichen Laboruntersuchungen im ersten Jahr auf rund 16 Mio. ATS zu veranschlagen. Bei entsprechendem Erfolg des Sanierungsverfahrens war mit einer Reduzierung des Aufwandes in den Folgejahren um ca. 25 - 50% zu rechnen. Die Steiermärkische Landesregierung beschloss daher am 27. November 2000 eine Änderung der Durchführungsverordnung zum Tierseuchenkassengesetz, mit der ab 1. Jänner 2001 die Kosten für die Laboruntersuchungen auf BVD/MD aus Mitteln der Tierseuchenkasse zu tragen waren.

Da jedoch unter dem Ansatz 580028/7280 „Entgelte für Untersuchungen der Bundesanstalten“ keine ausreichende Deckung bestand, wurden der Tierseuchenkasse mit Beschluss der Steiermärkische Landesregierung vom 11. Dezember 2000 Landesmittel in der Höhe von 11,352.000,-- ATS zugeführt.

Der Beweggrund, die BVD/MD-Sanierung in das Leistungsangebot der Tierseuchenkasse einzubeziehen, lag nach Auskunft der Fachabteilung 8C in der Tatsache begründet, dass diese Erkrankung die verlustreichste Rinderseuche in heimischen Beständen darstellt. In Anbetracht der ungewissen Situation auf Bundesebene erschien es aus budgettechnischen Gründen sinnvoller, die von der Landesregierung in einem ersten Schritt im Dezember 2000 zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 11.352.000,-- ATS in die Tierseuchenkasse einzubringen. Unter diesem Budgetansatz erschien es auch leichter, nicht benötigte Mittel der Rücklage zuzuführen und bei Notwendigkeit rasch zur Verfügung zu haben.

Im Hinblick auf die finanzielle Größenordnung des Projektes ist zu hinterfragen, ob und in wie weit das Steiermärkische Vergabegesetz, LGBl. Nr. 74/98 (StVergG) bei der Beurteilung der Ausschreibung und Vergabe beim gegenständlichen BVD/MD- Bekämpfungsvorhaben anzuwenden war.

Dazu ist festzustellen, dass durch die 100%ige Kostentragung durch das Land Steiermark die Voraussetzungen für die Anwendung des Steiermärkischen Vergabegesetzes für Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang IV, worunter auch das Veterinärwesen fällt, gegeben sind.

Die Vergabe erfolgte, wenn man überhaupt von einer solchen sprechen kann, im Verhandlungsverfahren, sodass dem Steiermärkischen Vergabegesetz in dieser Hinsicht nicht entsprochen wurde.

Das Land hat sich die Vergabe, mangels öffentlicher Bekanntgabe der Bedingungen, zu denen ein Vertragsanbot erwartet wird, aus der Hand nehmen

lassen und erfolgt diese faktisch durch die Betreuungstierärzte. Bei diesen liegt es nämlich, an welches Labor sie die Blutproben zur Untersuchung schicken. Das Land ist damit nicht unmittelbarer Auftraggeber, wohl aber Zahler. In kostenmäßiger Hinsicht hat dies zur Folge, dass das Land die verrechneten Preise zu bezahlen hat, ohne ihre Angemessenheit beurteilen zu können.

Ob die Preise dem Grundsatz des freien Wettbewerbes entsprechen, kann mangels Vergleichbarkeit mit Angeboten, die unter Konkurrenzdruck abgegeben wurden, nicht beurteilt werden.

Ob die Leistungen in Art, Form und Qualität entsprechen, kann mangels entsprechender Festlegungen in einer Leistungsbeschreibung als Basis für den Vergabewettbewerb nicht nachvollzogen werden.

Im Jahr 2001 erfolgten Überweisungen für Laborleistungen (BVD-Antigen und/oder BVD-Antikörper) im Gesamtausmaß von **ATS 4.740.384,--** an ein privates veterinärmedizinisches Labor in der Steiermark. Dem gegenüber steht eine (allerdings erst im Jahre 2002 durchgeführte) Überweisung einer Gebührennote vom 25.7.2001 bzw. 5.11.2001 in Höhe von ATS 14.460,-- betreffend Untersuchungen von Blutproben auf BVD an die Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz. Seitens dieser Untersuchungsanstalt wurden für Blutuntersuchungen ATS 50,-- für BVD-Antikörper und S 80,-- für BVD-Antigen jeweils ohne Umsatzsteuer verrechnet. Das vorgenannte private Labor verrechnete für Blutuntersuchungen ATS 100,-- für BVD-Antikörper und ATS 125,-- für BVD-Antigen jeweils zuzüglich 20% Umsatzsteuer, also brutto ATS 120,- bzw. ATS 150,--. Der Preisunterschied beläuft sich daher rechnerisch auf 140 Prozent bei BVD-Antikörper und 87,5 Prozent bei BVD-Antigen, womit allerdings verschiedene Neben- und Serviceleistungen, wie beispielsweise Erfassung der Daten in einer Datenbank, inkludiert sind.

lassen und erfolgt diese faktisch durch die Betreuungstierärzte. Bei diesen liegt es nämlich, an welches Labor sie die Blutproben zur Untersuchung schicken. Das Land ist damit nicht unmittelbarer Auftraggeber, wohl aber Zahler. In kostenmäßiger Hinsicht hat dies zur Folge, dass das Land die verrechneten Preise zu bezahlen hat, ohne ihre Angemessenheit beurteilen zu können.

Ob die Preise dem Grundsatz des freien Wettbewerbes entsprechen, kann mangels Vergleichbarkeit mit Angeboten, die unter Konkurrenzdruck abgegeben wurden, nicht beurteilt werden.

Ob die Leistungen in Art, Form und Qualität entsprechen, kann mangels entsprechender Festlegungen in einer Leistungsbeschreibung als Basis für den Vergabewettbewerb nicht nachvollzogen werden.

Im Jahr 2001 erfolgten Überweisungen für Laborleistungen (BVD-Antigen und/oder BVD-Antikörper) im Gesamtausmaß von **ATS 4.740.384,--** an ein privates veterinärmedizinisches Labor in der Steiermark. Dem gegenüber steht eine (allerdings erst im Jahre 2002 durchgeführte) Überweisung einer Gebührennote vom 25.7.2001 bzw. 5.11.2001 in Höhe von ATS 14.460,-- betreffend Untersuchungen von Blutproben auf BVD an die Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz. Seitens dieser Untersuchungsanstalt wurden für Blutuntersuchungen ATS 50,-- für BVD-Antikörper und S 80,-- für BVD-Antigen jeweils ohne Umsatzsteuer verrechnet. Das vorgenannte private Labor verrechnete für Blutuntersuchungen ATS 100,-- für BVD-Antikörper und ATS 125,-- für BVD-Antigen jeweils zuzüglich 20% Umsatzsteuer, also brutto ATS 120,- bzw. ATS 150,--. Der Preisunterschied beläuft sich daher rechnerisch auf 140 Prozent bei BVD-Antikörper und 87,5 Prozent bei BVD-Antigen, womit allerdings verschiedene Neben- und Serviceleistungen, wie beispielsweise Erfassung der Daten in einer Datenbank, inkludiert sind.

aus tierseuchenrechtlichen Gründen (Versendung von Blutproben ins Ausland) nicht stattgefunden.“

Stellungnahme des Herrn Landesrates Erich Pörtl:

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass dem Steiermärkischen Landesvergabegesetz nicht entsprochen wurde, da in Bezug auf die BVD/MD-Laboruntersuchen ein Vergabeverfahren nicht durchgeführt wurde, hat die Fachabteilung 8C bereits Stellung genommen. (S. 39). Im Wesentlichen lag dieser Vorgangsweise die Fehleinschätzung zugrunde, dass aufgrund der Festlegung in der Durchführungsverordnung zum Tierseuchenkassengesetz, wonach die Kosten für Laboruntersuchungen auf BVD/MD ab 1. Jänner 2001 aus Mitteln der Tierseuchenkasse zu tragen sind, ein derartiges Verfahren nicht erforderlich sei. Dies vor allem deshalb, weil auch bei anderen Untersuchungen (z. B. IBR/IPV, Rinderleukose), die von der Tierseuchenkasse finanziert werden, niemals eine Ausschreibung und formelle Auftragsvergabe erfolgte. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass bei den letztgenannten Untersuchungen durch bundesgesetzliche Vorgaben festgelegt ist, dass diese nur durch die Bundesanstalten durchgeführt werden dürfen. So weit bekannt, wurden auch in anderen Bundesländern, in denen BVD/MD-Untersuchungen in den Bundesanstalten erfolgen, keine Vergabeverfahren abgewickelt. Zur Frage einer bundesweiten bzw. internationalen Ausschreibung der Untersuchungen ist festzustellen, dass eine Untersuchung dieser Proben außerhalb der Steiermark sowohl aus praktischen (Verderbnis bei hohen Temperaturen) als auch aus tierseuchenrechtlichen Gründen (Versand von erregertauglichem Material) nicht sinnvoll bzw. zulässig ist.

Die Kontrolle der erbrachten und für Auszahlungszwecke zu bestätigenden Laborleistungen beschränkt sich auf einen eher oberflächlichen Vergleich der Rechnungen mit den Einsendeprotokollen der Tierärzte. Es ist für den Landesrechnungshof durchaus verständlich, dass die Komplexität der Untersuchungen (Milch- oder Blutproben auf Antigen oder Antikörper) und

Befundung es erforderlich machen, dass diese Überprüfungen von einem fachlich versierten Amtstierarzt und nicht von der Sachbearbeiterin der Tierseuchenkasse durchgeführt werden. Schriftliche Prüfvermerke sind der Tierseuchenkasse jedenfalls nicht zugekommen.

Auch bestätigt auf der Adjustierungsstampiglie jeweils nur eine Person, sowohl die sachliche als auch rechnerische Belegrichtigkeit für das Auszahlungsprozedere. Nach Feststellung des Landesrechnungshofes waren die den Rechnungen angeschlossenen Aufstellungen über Art und Anzahl der durchgeführten Untersuchungen teilweise in sich rechnerisch un schlüssig. In einem Fall wurde ganz einfach die Neuausstellung einer Rechnung unter Eliminierung des Hinweises „lt. beiliegender Aufstellung“ betrieben, um sich nicht inhaltlich mit der un stimmigen Aufstellung auseinandersetzen zu müssen. Die Aufstellungen wurden auch nicht dem „Zahlungs- und Verrechnungsauftrag“ an die Landesbuchhaltung angeschlossen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Erich Pöttl:

Zur Kontrolle der erbrachten Laborleistungen ist festzustellen, dass seitens des den Hauptteil der Untersuchungen durchführenden Privatlabors einerseits sowohl sämtliche Untersuchungsanträge der einsendenden Tierärzte als auch regelmäßig auf elektronischem Wege die Ergebnisse der in dem Einzelbetrieb durchgeführten Untersuchungen übermittelt werden. Diese werden mit Hilfe eines zur Verfügung gestellten Datenbankprogramms von einem Amtstierarzt der Fachabteilung 8C stichprobenartig auf ihre Richtigkeit überprüft. Die festgestellte rechnerische Un schlüssigkeit bei den Abrechnungen hängt damit zusammen, dass sich der Bezugszeitraum der durchgeführten Untersuchungen auf den Zeitpunkt der Laboruntersuchung und nicht auf jenen der Blutentnahme durch den Tierarzt bezieht. Damit entspricht die Anzahl der pro Monat entnommenen Proben nicht automatisch jener der durchgeführten Untersuchungen.

Im Jahre 2001 wurden über die Landesbuchhaltung 14 Auszahlungen im Zusammenhang mit dem BVD/MD- Sanierungsprogramm im Gesamtumfang von **ATS 4.740.384,-** getätigt, wobei die meisten Auszahlungstranchen über der Wertgrenze im Sinne des § 4 (1) Z. 11 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung gelegen waren. Von der Höhe des Auszahlungsbetrages her wäre es erforderlich gewesen, entsprechende Regierungssitzungsbeschlüsse einzuholen. Selbst wenn man die Einrede zulässt, dass die Höhe der Sammelrechnungen ein eher zufälliges Ergebnis darstellt und diese, genauso gut unter der Wertgrenze von ATS 250.000,- hätte liegen können, ändert das nach Auffassung des Landesrechnungshofes nichts an der Regierungssitzungspflicht.

Zur Rechtfertigung der Auszahlungen wurde jeweils ausdrücklich auf den Regierungssitzungsbeschluss VW 292 B 25/34-2000 vom 11. Dezember 2000 Bezug genommen. Dieser Beschluss hat die außerplanmäßige Bereitstellung von Mittel und deren Bedeckung zur Bekämpfung der BVD/MD (Voranschlagstelle 580028/7280 „Entgelte für Untersuchungen der Bundesanstalten“), aber keine spezielle Auftragserteilung zum Inhalt. Er ist daher nach Auffassung des Landesrechnungshofes nicht geeignet, die Saldierung von Rechnungen über Laborleistungen privater Unternehmen abzudecken.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass, eine schriftliche Beauftragung samt Auftragsbedingungen eines bestimmten veterinärmedizinischen Labors zur Durchführung der BVD/MD-Untersuchungen aus dem vorgenannten Regierungsbeschluss nicht zu entnehmen ist. Die Landesbuchhaltung hätte die Realisierung der Auszahlungen auf Basis dieses Regierungsbeschlusses zurückweisen müssen.

Ein Denkansatz, um nicht mit jeder Auszahlung die Landesregierung befassen zu müssen, hätte - wie auch in anderen Bereichen der Tierseuchenkasse üblich - in einem allgemeinen Ermächtigungsbeschluss der Steiermärkischen

Landesregierung bestehen können, mit der Auflage nach Abschluss des Rechnungsjahres einen Bericht über die erfolgten Auszahlungen der Steiermärkischen Landesregierung zur Kenntnisnahme und nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Die Fachabteilung 8C - Veterinärwesen hat in diesem Zusammenhang eingewandt, dass der Zweck der Zuführung der ATS 11,352.000,-- an die Tierseuchenkasse allein darin gelegen sei, um bei einer Ausweitung der BVD-Untersuchungen durch die bevorstehende BVD-Verordnung des Bundes über ausreichende Mittel zu Deckung der Kosten zu verfügen; nachdem diese Verordnung bislang noch nicht erlassen wurde, musste auf diese Landesmittel noch nicht zurückgegriffen werden. Des weiteren wurde erklärt, dass die bisher durchgeführten Untersuchungen aus den laufenden Einnahmen durch die Tierseuchenkassenbeiträge der Landwirte sowie aus der vorhandenen Rücklage bedeckt wurden.

Dieser Argumentationslinie kann sich der Landesrechnungshof aus zwei entgegenstehenden sachlichen Gründen nicht anschließen. Zum einen ist aus dem in Rede stehenden Regierungsbeschluss vom 11. Dezember 2000 in keiner Weise ein Junktim mit einer BVD-Verordnung des Bundes zu ersehen. Zum anderen hat die Fachabteilung 8C - Veterinärwesen alle Auszahlungen (über 5 Mio. ATS) administriert und samt und sonders bei der Flüssigstellung der Zahlungen selbst auf den vorgenannten Regierungsbeschluss bzw. die damit verfügbar gemachten Landesmittel Bezug genommen.

Nach der festgestellten Vorgangsweise wurde die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung bezüglich der Vergabe von Leistungen nicht eingehalten, da die notwendigen Regierungsbeschlüsse bei Auftragssummen über ATS 250.000,-- nicht eingeholt wurden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Erich Pörtl:

Hinsichtlich der nicht erfolgten Einholung von Regierungssitzungsbeschlüssen für die Durchführung der Auszahlungen über der Wertgrenze von ATS 250.000,-- wird festgestellt, dass dies auch bei Rechnungen der Bundesanstalten für andere Untersuchungen (z.B. IBR/IPV oder Rinderleukose) seit jeher nicht üblich war und von der Landesbuchhaltung nicht beanstandet wurde.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass nach der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung bei einer Auftragssumme über ATS 250.000,-- ein Regierungsbeschluss notwendig gewesen wäre.

8. ZUKUNFT DER TIERSEUCHENKASSE

Die Einführung einer Tierseuchenkasse wird vom Bundesgesetzgeber nicht verbindlich vorgegeben. Außer in der Steiermark gibt es noch in Kärnten, Tirol und in Vorarlberg eine Art Tierseuchenkasse. Salzburg hat ebenfalls über eine derartige Einrichtung verfügt, diese jedoch aufgelöst. Dem Vernehmen nach bemüht sich das Bundesland Niederösterreich eine derartige Einrichtung neu zu schaffen. Jene Bundesländer, die über keine adäquate Einrichtung verfügen, müssen Beihilfen bzw. bestimmte Bekämpfungsmaßnahmen öffentlich finanzieren oder auf sie verzichten. Im letzteren Falle haben die Kosten unmittelbar die von den Seuchen betroffenen Betriebe zu tragen.

Seitens der Fachabteilung hat bislang offensichtlich kein konkreter Anlass bestanden, Überlegungen zur Auflösung der Tierseuchenkasse anzustellen. Intensive Gedanken wurden allerdings über eine Verwaltungsvereinfachung bzw. Minimierung des Aufwandes der Beitragseinhebung angestellt. Anlässlich der Tierseuchenkassenbeiratssitzung am 13. November 2001 wurde diskutiert, ob die Beiträge nicht vorab von an die Landwirte auszubezahlenden Förderungsmitteln abgezogen werden könnten. Diesbezüglich tauchten jedoch Bedenken in rechtlicher Hinsicht auf, sodass dieser Gedanke nicht weiter verfolgt wurde.

Als Vereinfachung und Alternative zur Viehzählung würden sich jene Daten anbieten, die aus der **AMA-Rinderdatenbank** generiert werden könnten. Diese Datenbank, welche die Firma Agrar Markt Austria entsprechend den Bestimmungen der Rinderkennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 408/1997 i.d.g.F. (erlassen aufgrund des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 210/1985 i.d.g.F.) einzurichten hat, beinhaltet den aktuellen Bestand an Rindern in jedem einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb. Derzeit haben die Veterinärbehörden zwar über Internet Zugriff auf diese Datenbank, es sind aber keine

Massenabfragen (z.B. Auflistung des Rinderbestandes je Gemeinde und Betrieb) möglich. Die Fachabteilung 8C bemüht sich seit Jahren von der AMA regelmäßig die individuellen Bestandsdaten zur Verfügung gestellt zu bekommen. Leider ist dies bislang gescheitert. Im Februar 2002 wurde gemeinsam mit Vertretern der Veterinärverwaltung anderer Bundesländer nochmals der Versuch gestartet, mit der AMA eine diesbezügliche Lösung zu finden. Dabei wurde seitens der AMA zugesichert, eine Kostenschätzung für die Programmierung der gewünschten Auswertungen durchzuführen.

Nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der AMA würde dann vierteljährlich eine Auflistung der zu einem festgelegten Stichtag je Betrieb vorhandenen Rinder übermittelt. Dies wäre als Basis für die Einhebung der Tierseuchenkassenbeiträge ideal, da nur mehr eine Multiplikation mit den Beitragssätzen vorgenommen werden müsste. In weiterer Folge wäre zu überlegen, ob die Beitragseinhebung weiterhin über die Gemeinden abgewickelt werden muss oder ob den Tierbesitzern zentral Zahlscheine zugesendet werden könnten. In letzterem Fall geht jedoch der Aufwand für die Überprüfung der erfolgten Einzahlung und für allfällige Mahnungen beitrags säumiger Rinderbesitzer und Eintreibungsmaßnahmen unmittelbar zu Lasten der Tierseuchenkasse.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Erich Pörtl:

Zur Minimierung des Aufwandes für die Beitragseinhebung ist festzustellen, dass mittlerweile mit der Agrarmarkt Austria eine Vereinbarung zur vierteljährlichen Übermittlung des aktuellen Rinderbestandes heimischer Betriebe abgeschlossen wurde. Diese Daten stehen nunmehr im Falle einer diesbezüglichen Änderung des Tierseuchenkassengesetzes als Basis für die Vorschreibung der Beitragsleistungen zur Verfügung.

Die Tierseuchenkasse, die nun seit über 50 Jahren besteht, hat als „Selbsthilfeeinrichtung der Tierbesitzer“ gute Dienste geleistet. Insbesondere ist es auch gelungen, im Bereich der Rindertierhaltung Vorbeugemaßnahmen durchzuführen.

Die **Vorteile der Tierseuchenkasse** liegen vor allem in der Risikostreuung von Tierverlusten im Seuchenfall und in der Zweckbindung von Einnahmen (Fondsprinzip):

- Die Tierseuchenkasse fungiert als eine Art Versicherungssystem, welches Landwirte im Falle des Auftretens von bestimmten Rinderseuchen, für die aus Bundesmitteln keine oder nur eine geringe Entschädigung gewährt wird, unterstützt. Bei geringem Eigenmittelanteil kann das finanzielle Risiko des Einzelbetriebes minimiert werden.
- Neben den Beihilfenleistungen finanziert die Tierseuchenkasse einen Großteil jener serologischen Untersuchungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit alljährlich durchzuführen sind. Ein Teil dieser Untersuchungen (z. B.: auf IBR/IPV) erfolgt auf Stichprobenbasis. Die Finanzierung über die Tierseuchenkasse verteilt die Belastung auf alle Betriebe und nicht nur auf jene, die gerade zufällig ausgewählt wurden.
- Vorhandene Rücklagen können in Krisenzeiten (z. B.: bei Epidemien von Maul- und Klauenseuche) herangezogen werden, um betroffenen Betrieben rasch finanzielle Hilfestellung zu leisten. Damit werden Auswirkungen von Seuchen gemildert und das Verständnis für Bekämpfungsmaßnahmen gestärkt.
- Die Tierseuchenkasse kann Maßnahmen finanzieren, für die ansonsten keine Mittel zur Verfügung stehen oder öffentliche Mittel herangezogen werden müssten.

Die **Tierseuchenkasse** in der derzeitigen Form lässt aber auch verschiedene **Nachteile** erkennen:

- Der **bürokratische und damit kostenmäßige Aufwand der Einhebung und Kontrolle der Beiträge** durch die Fachabteilung 8C, die Landesbuchhaltung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die befassten Gemeinden ist im Verhältnis zur Höhe der jährlichen Einnahmen **beträchtlich**.
- Die **Beitragseinhebung** ist aufgrund der Bindung an die Viehzählung und die Änderung des Intervalls der Vorerhebungen **kompliziert** und benachteiligt beispielsweise Betriebe, die seit der letzten Viehzählung ihren Bestand reduziert haben.
- Das Tierseuchengesetz wird derzeit nur auf Rinder angewendet. Andere Tiere wie Einhufer, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel sind weder in den Untersuchungs- und Impfprogrammen noch bei Entschädigungsleistungen im Seuchenfall enthalten.
- Für Seuchen größeren Ausmaßes, wie z.B. BSE, Maul- und Klauenseuche, Schweinepest sind die in der Tierseuchenkasse vorhandenen Mittel vernachlässigbar. In diesem Fall müsste die öffentliche Hand die dabei auftretenden Kosten tragen.
- Die Kosten für die Verwaltung der Tierseuchenkasse trägt das Land Steiermark .

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher die **nachstehenden Überlegungen** bei der Beurteilung der **Zukunft der Tierseuchenkasse** mit ein zu beziehen:

- Weiterbestand der Tierseuchenkasse mit entsprechender Reduktion des Verwaltungsaufwandes
- Übernahme der Tierseuchenkasse in die Verwaltung der Bauernvertretung (Kammer für Land- und Forstwirtschaft)
- Schaffung einer geänderten Einrichtung, die die Kosten von Maßnahmen für ein präventives Erkennungsprogramm von Krankheiten bei Nutztieren (keine Beschränkung auf Rinder) übernimmt.
- Auflassung der Tierseuchenkasse. Der Zeitpunkt wäre in personeller Hinsicht durch den Übertritt der bisherigen Sachbearbeiterin in den Ruhestand günstig.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass für die Auflassung oder Änderung der Einrichtung eine **Gesetzesänderung** durch den Steiermärkischen Landtag notwendig wäre.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Erich Pöttl:

Im Sinne einer Aufgabenreform des Landes und Stärkung der Eigenverantwortung der Landwirte wird der Vorschlag, die Tierseuchenkasse aufzulassen, als zielführend angesehen.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 27. Juni 2002 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben:

vom Büro Herrn Landesrat Erich PÖLTL

ORR Dr. Gernot ZANGL

von der Fachabteilung 8C- Veterinärwesen

Landesveterinärdirektor HR

Univ. Doz. Dr. Josef KÖRNER

OVet.R Dr. Peter WAGNER

von der Fachabteilung 4A- Finanzen und
Landeshaushalt

Dr. Peter CERNE

vom Landesrechnungshof

Landesrechnungshofdirektor

HR Dr. Johannes ANDRIEU

HR DI Werner SCHWARZL

OAR RR Harald KRONEGGER

9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Gemäß § 4 der Durchführungsverordnung zum Tierseuchenkassengesetz trägt die **Kosten der Verwaltung** der Tierseuchenkasse **das Land**.
- Der **Betriebsvermögensvergleiches** zeigt die Ordnungsmäßigkeit **des Bilanzenzusammenhanges**.
- **Insgesamt wurde ein positives Bilanzergebnis erwirtschaftet**.
- Die **Darstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001 entspricht nicht** den **allgemeinen Regeln ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung**, nämlich ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage der Tierseuchenkasse zu vermitteln.
- Die **letzte Beitragsanpassung** erfolgte im Jahr **1994**.
- Die Landesregierung wird mit den Beihilfenauszahlungen 2x im Jahr befasst. Nach der Geschäftseinteilung wäre nur eine **einmalige Befassung** der Landesregierung nach Abschluss des Rechnungsjahres erforderlich.
- Die vom Landesrechnungshof stichprobenweise durchgesehenen **Beihilfengewährungen entsprachen** den **rechtlichen Rahmenbedingungen**.
- Die Durchsicht der **Tierseuchenkassenbeitragslisten** hat **keine Beanstandungen** ergeben.
- Die **Vergabe der Leistungen für die BVD/MV-Bekämpfung** erfolgte im **Verhandlungsverfahren**, sodass dem **Steiermärkischen Vergabegesetz** in dieser Hinsicht **nicht entsprochen** wurde.

- Die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung wurde bezüglich der Vergabe von Leistungen nicht eingehalten, da die **notwendigen Regierungsbeschlüsse** bei Auftragssummen über ATS 250.000,-- (BVD/MV-Bekämpfung) **nicht eingeholt** wurden.
- Der **bürokratische und damit kostenmäßige Aufwand der Einhebung und Kontrolle der Beiträge** ist im Verhältnis zu den jährlichen Einnahmen **zu hoch**.
- Für **Seuchen größeren Ausmaßes** sind die in der Tierseuchenkasse vorhandenen **Mittel vernachlässigbar**.
- Der **Weiterbestand der Tierseuchenkasse** in der derzeitigen Form erscheint **nicht zweckmäßig**.

- Die Notwendigkeit einer generellen und in kürzeren Intervallen erfolgenden **Anpassung der Beitragssätze** ist gegeben.
- Es ist darauf zu achten, dass bei Auftragsvergaben das Steiermärkische **Vergabegesetz eingehalten wird**.
- Bei Auftragssummen **über € 30.000,--** (früher ATS 250.000,--) ist nach der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung ein **Regierungsbeschluss** einzuholen.
- Im Hinblick auf die **Zuständigkeit des Bundes** und im Sinne der **Aufgabenreform** des Landes erscheinen grundsätzliche Überlegungen hinsichtlich der Zukunft der Tierseuchenkasse erforderlich.

Graz, am 15. Oktober 2002

Der Landesrechnungshofdirektor.

(Dr. Andrieu)